



## GEMEINDE DIEGTEN

Verwaltung: Zälghagweg 55  
Tel. 061 976 12 12

**4457 DIEGTEN**

# Anhang

## zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Diegtten

---

§ 1 Für die Subventionierung der zahnärztlichen Leistungen gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes, der Verordnung über die Kieferorthopädie und die Weisung zu den nicht subventionsberechtigten konservierenden Behandlungen (Negativliste).

§ 2 Die Verteilung des Sozialbeitrages richtet sich nach folgender Tabelle

Steuerbares Einkommen in CHF		Anzahl Kinder (ab Eintritt in den Kindergarten bis 18. Altersjahr)		
von	bis	1	2	3+
0	30'000	90%	95%	95%
30'001	35'000	85%	90%	95%
35'001	40'000	80%	85%	90%
40'001	45'000	70%	80%	85%
45'001	50'000	60%	70%	80%
50'001	55'000	50%	60%	70%
55'001	60'000	40%	50%	60%
60'001	65'000	30%	40%	50%
65'001	70'000	20%	30%	40%
70'001	75'000	10%	20%	30%
75'001	80'000	0%	10%	20%
80'001	85'000	0%	0%	10%

§ 3 Für die Bestimmung der Einkommenskategorie ist das steuerbare Gesamteinkommen der Staatssteuerveranlagung der Vorperiode massgebend. Bei Zuzügern gelten die Bestimmungen, die bei Beginn der Steuerpflicht angewendet werden. Bei unverheirateten Paaren (Konkubinat), die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam für ein Kind aufkommen, gilt das zusammengezählte steuerbare Einkommen beider Partner als massgebendes Einkommen, sofern beide Partner ihren Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Diegtten haben. Kein gemeinsamer Haushalt liegt insbesondere vor, wenn getrennte Wohnsitze bestehen oder keine wirtschaftliche Gemeinschaft geführt wird.

§ 4 Einwohner mit einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen von über Fr. 85'000.— erhalten keine Subventionsbeiträge.

§ 5 Bei einem steuerbaren Gesamtvermögen von mehr als Fr. 100'000.— werden keine Subventionsbeiträge gewährt.

§ 6 Sozialbeiträge, die weniger als Fr. 10.— betragen, werden nicht gewährt.

- § 7 Wo aussergewöhnliche Verhältnisse (Härtefälle) es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Anhanges abweichen.
- § 8 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die für Abrechnung des Sozialbeitrages relevanten Zahlen der Teuerung anzupassen.
- § 9 Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen (versäumte Termine) entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zulasten der Eltern.
- § 10 Dieser Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Diegten ersetzt den Anhang vom 26.04.2021.

Dieser Anhang tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nr. 4/2026 per 01. Januar 2026 in Kraft.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:



R. Ritter

Der Verwalter:



St. Spata